

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1978

Nummer 17

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	17. 3. 1978	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	148
2061	17. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung	146
223	2. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVO z SchOG)	146
223	10. 3. 1978	Zwölftes Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 12. AVOzSchFG –	148
	20. 2. 1978	2. Nachtrag zur Urkunde vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH in Frankfurt zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern .	147
	22. 2. 1978	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen, betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	147
	8. 3. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	147
		Hinweis für die Bezieher	148

2061

**Verordnung zur Änderung
der Pflanzen-Abfall-Verordnung
Vom 17. März 1978**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBI. I S. 41) wird verordnet:

Artikel I

Die Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Verbrennungsplatz muß außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Verbrannt werden darf nur bei nassem Wetter zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	von Sonnenaufgang bis 15 Uhr
samstags	von Sonnenaufgang bis 14 Uhr“

1.2 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.“

1.3 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers dürfen Altreifen nicht verwendet sowie Mineralöle und andere stark rauchentwickelnde Stoffe dem Schlagab Raum nicht beigegeben werden.“

1.4 Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.“

1.5 Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

1.6 Die bisherige Nummer 7 in Absatz 2 wird Nummer 6

1.7 Die bisherige Nummer 8 in Absatz 2 wird Nummer 7

1.8 Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 Nummer 3 wird gestrichen.

2.2 Die bisherige Nummer 4 in Absatz 2 wird Nummer 3

2.3 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.

2.4 Die bisherige Nummer 6 in Absatz 2 wird Nummer 4

2.5 Die bisherige Nummer 7 in Absatz 2 wird Nummer 5

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

223

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes
zur Ordnung des Schulwesens
im Lande Nordrhein-Westfalen
(4. AVOzSchOG)
Vom 2. März 1978**

Aufgrund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 80), wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 10 Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 5 Satz 5 wird gestrichen.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn.

223

**Zwölftes Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an
öffentlichen Schulen erforderlich sind
– 12. AVOzSchFG –
Vom 10. März 1978**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1977 (GV. NW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b wird nach den Angaben für die Berufsschule eingefügt:
„in der Berufsaufbauschule 32“.
2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b erhält die Regelung für die Fachoberschule folgende Fassung:
„in der Fachoberschule Klasse 11 12
in der Fachoberschule Klasse 12 32“.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden hinter den Worten „in der Berufsschule“ die Worte „der Berufsaufbauschule“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird die Zahl „30,9“ durch die Zahl „29,3“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird die Zahl „23,5“ durch die Zahl „23,3“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 3; in ihr werden die Worte „und im Berufsgrundschuljahr“ gestrichen.
 - Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
 - Hinter Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8 und 9 eingefügt:
„8. im Berufsgrundschuljahr 18
9. im Berufsvorbereitungsjahr 15,5.“
 - Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
„10. in der Berufsaufbauschule,
in der Berufsfachschule und
in der Fachoberschule Klasse 12 15,5.“
 - Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 11 bis 13.
 - Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die für schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern zur Deckung von Unterrichtsmehrbedarf über die in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 hinaus festgesetzten Zuschlagsrelationen betragen:
1. in der Grundschule 115
2. in der Hauptschule 115
5. bis 10. Klasse 115.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 4 tritt am 31. Juli 1979 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 146.

**2. Nachtrag
zur Urkunde vom 13. Dezember 1962
(GV. NW. 1963 S. 4) über die
Verlängerung der Verleihung des Eisenbahn-
unternehmungsrechts der Vereinigten
Kleinbahnen GmbH in Frankfurt zum Bau und
Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr
dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten
nach Sundern**
Vom 20. Februar 1978

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die zwischen

- der Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrsweisen in Frankfurt und der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest sowie
- dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie in Köln/Frankfurt und der Stadt Sundern

am 20. Dezember 1977 geschlossenen Verträge über die Übertragung aller Geschäftsanteile an der Vereinigten

Kleinbahnen GmbH auf die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen und die Stadt Sundern.

Düsseldorf, den 20. Februar 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 147.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
Nr. 51 S. 417) und den hierzu
ergangenen Nachträgen, betreffend den
Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn durch die
Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 22. Februar 1978

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG in Krefeld, St. Töniser Str. 270, mit Wirkung ab 1. April 1978 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Tönisvorst-Tempelhof (Bahn-km 7,947) bis Viersen-Süchtern (Bahn-km 15,540).

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung vom 1. August 1978 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 147.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung nach § 42 Abs. 2
des Landesstraßengesetzes - LStrG -
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 8. März 1978**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 12. 1977, Seite 421, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten der Stadt Grevenbroich für den Ausbau der Gemeindestraße „An der Schützenwiese“ in Neukirchen-Hülchrath im Kreis Neuss festgestellt habe.

Düsseldorf, den 8. März 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Fickert

- GV. NW. 1978 S. 147.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SGV. NW. – zusammengefaßt ist, kann **nach dem neuesten Stand** ab sofort wieder beim A. Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, zum Preise von 7,- DM jährlich bezogen werden.

– GV. NW. 1978 S. 148.

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 17. März 1978

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), gebe ich bekannt:

Aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten ist das Aufgabengebiet „Allgemeine Frauenpolitische Angelegenheiten“ mit Wirkung vom 27. Februar 1978 in den Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergegangen.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. März 1976 (GV. NW. S. 120), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 6.2 wird gestrichen.

Es wird eine neue Nummer 7.12 mit folgender Fassung eingefügt:

7.12 Allgemeine Frauenpolitische Angelegenheiten.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 17. März 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1978 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.